



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 022-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.4343

Eingereicht am: 01.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.03.2020

RRB-Nr.: 506/2020 vom 06. Mai 2020
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Basisstufenklassen bringen für die Kinder keinen Mehrwert, verursachen aber hohe Kosten

Wie im VSG in Art. 46 a.3 festgeschrieben, sind verschiedene Kriterien für eine Führung von Basisstufenklassen wichtig. Dieser Artikel zielt insbesondere auf die Verhältnisse von kleinen Landschulen ab, welche ihre Schulorganisation optimieren müssen, und kleine Kinder möglichst wohnortsnah unterrichten wollen. Auch den Problemen der Schüler/-innen-Transporte können mit Basisstufenklassen begegnet werden. Da die Auswertungen der Basisstufenversuche weder im kognitiven, emotionalen, noch im sozialen Bereich einen Mehrwert für die Kinder aufzeigten, darf in Städten und Agglomerationsgemeinden diese teure Schulorganisation nur in gut begründeten Fällen bewilligt werden. Zwar müssen die Gemeinden die Mehrkosten von zwei Schulräumen (75 m² und 64 m²) übernehmen, aber die kleineren Klassen (18-24 Kinder) und die an jeder Basisstufe unterrichtenden Lehrpersonen mit 150 Stellenprozenten hat der Kanton mitzutragen. Deshalb wurde die Forderung des Postulates vom 23.3.2017 im Grossen Rat angenommen. Doch drei Jahre später muss festgestellt werden, dass der Regierungsrat seit 2017 insbesondere in der Stadt Bern grosszügig Basisstufenklassen bewilligt, mit entsprechenden Kostenfolgen für den Kanton Bern.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Trifft es zu, dass seit 2017 in der Stadt Bern im Schulhaus Stapfenacker 3 Basisstufenklassen, im Pestalozzischulhaus 6, im Schulhaus Spitelacker 10 und im Kleefeld 9 Basisstufenklassen eröffnet wurden?
2. Gibt es in der Stadt Bern und anderen Städten des Kantons noch weitere Neueröffnungen seit 2017? Wenn ja, welche?

3. Nur bei den oben aufgeführten, der Interpellantin bekannten neuen Basisstufenklassen, muss mit 14 Vollzeitstellen gerechnet werden. Ist es sinnvoll, in einer Zeit des Lehrkräftemangels solche Basisstufenklassen zu erlauben?
4. Wie viele zusätzliche Lehrpersonen (Vollzeitstellen) braucht der Kanton Bern für alle im Kanton geführten Basisstufenklassen? (davon ausgenommen, die durch das Gesetz nachvollziehbaren Ausnahmebewilligungen auf dem Land)
5. Wie hoch sind die durch Basisstufenklassen ausgelösten Zusatzkosten (Aufteilung: Gesamthaft, in den Städten, auf dem Land).

Begründung der Dringlichkeit: Gemäss der Berichterstattung «parlamentarische Vorstösse» ist das im Grossen Rat angenommene Postulat vom 23.3.2017 erfüllt, obschon meines Erachtens die entsprechenden Fakten dazu fehlen. Deshalb ist es nötig, dass der GR Antworten auf die oben aufgeführten Fragen erhält. Speziell im Volksschulbereich, wo seit der Integration kleinere Klassen geführt werden, und die Lehrpersonenlöhne aufgebessert werden müssten, sollten teure Schulorganisationen wie die Basisstufenklassen hinterfragt werden.

Antwort des Regierungsrates

Seit August 2013 können Gemeinden im Kanton Bern beschliessen, Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und des ersten und zweiten Schuljahres ganz oder teilweise gemeinsam zu unterrichten. Der Artikel 46a des Volksschulgesetzes (VSG) ermöglicht allen Gemeinden, ein Modell für die Gestaltung der Eingangsstufe zu wählen, das ihren pädagogischen Überzeugungen entspricht. Sie können weiterhin Kindergärten führen mit anschliessender Primarschule oder freiwillig die Basisstufe bzw. den cycle élémentaire einführen.

Etwas anders verhält es sich mit dem Artikel 46 Ziffer 3 des VSG: Diese Schulorganisation ist nur kleinen Gemeinden mit tiefen Schülerzahlen vorbehalten, die mit Mehrjahrgangsklassen für eine befristete Zeit die Möglichkeit erhalten, Kinder der Eingangsstufe wohnortsnah unterrichten zu können.

Zu Frage 1

In der Stadt Bern werden im Schuljahr 2019/20 im Stapfenacker 3, in Bern Bümpliz 3, im Hochfeld 3, in Brünnen 4, im Spitalacker 7, im Rossfeld 4, im Breitfeld/Wankdorf 3 Basisstufenklassen geführt.

Zu Frage 2

Aktuell werden im Kanton Bern in folgenden Gemeinden Basisstufenklassen geführt:

Gemeinde	Anzahl BS
Allmendingen	1
Auswil	1
Bannwil	1
Belp	1
Bern / Berne	27
Bettenhausen	1
Brienz (BE)	1
Buchholterberg	3
Därlichen	1
Eriz	1
Erlach / Cerlier	1

Finsterhennen	1
Frutigen	2
Gündlischwand/Lütschental	1
Gurzelen	2
Habkern	1
Heiligenschwendi	1
Homberg	3
Iseltwald	1
Köniz	41
Kriechenwil	1
La Ferrière	1
Lauterbrunnen	3
Ligerz	1
Mattstetten	1
Niederhünigen	1
Niedermuhlern	1
Oberdiessbach	1
Oberlangenegg	1
Oberried am Brienersee	1
Obersteckholz	1
Oberthal	1
Ochlenberg	1
Oppligen	1
Perrefitte	1
Rohrbachgraben	1
Rubigen	2
Saanen / Gessenay	3
Schwarzhäusern	1
Siselen	1
Thörigen	1
Thun	2
Twann-Tüscherz	2
Urtenen	1
Wachseldorn	1
Wengi	1
Wimmis	1
Wohlen bei Bern	5
Worb	1

Zu Frage 3

Eine Vollzeiteinheit an der Volksschule beträgt im Kanton Bern 28 Lektionen. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass sowohl für Kindergarten- als auch Primarschulklassen zusätzliche Lektionen wie z. B. abteilungsweiser Unterricht aufgrund der Klassengrösse, Heterogenität der Klasse oder aufgrund von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf ausgelöst werden. Somit fallen häufig für eine Kindergarten- oder eine Primarschulklasse mehr als eine Vollzeiteinheit an. Auch wenn an der Basisstufe ein Teil der Lektionen im Teamteaching unterrichtet werden, kann der Unterschied der Anzahl Lektionen marginal ausfal-

len. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Basisstufenklassen mit 18 bis 24 Kindern im Durchschnitt grösser sind als Kindergartenklassen mit 14 bis maximal 22 Kindern. Hinzu kommt, dass Schwankungen bei den Schülerzahlen mit einer Basisstufenklasse besser aufgefangen werden können.

Beim Bewilligungsverfahren weisen die Gemeinden aus, wie viele Lektionen mit der Einführung der Basisstufe im Vergleich mit der Schulorganisation Kindergarten und 1./2. Schuljahr ausgelöst werden.

Zu Frage 4

Aufgrund der unter Frage 3 aufgeführten Gründe können keine Angaben über die zusätzlich benötigten Lehrpersonen gemacht werden.

Zu Frage 5

Mit der Einführung der Basisstufe werden nur marginale Mehrkosten ausgelöst.

Verteiler

– Grosser Rat